

## Der kommentierte Schönfelder – und seine Folgen

Die Juristenausbildungsgesetze bzw. –ordnungen der Bundesländer sehen mehr oder weniger übereinstimmend vor, daß bei Verstößen eines Prüflings gegen die Ordnung oder bei einem Täuschungsversuch im schriftlichen Prüfungsverfahren die Aufsichtsarbeit mit 0 Punkten zu bewerten und in schweren Fällen der Prüfling von der Prüfung auszuschließen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären ist. Als Täuschungsversuch gilt grundsätzlich auch der Gebrauch nicht zugelassener Hilfsmittel nach der Ausgabe der Aufsichtsarbeiten. Noch weitergehend sieht die Baden-Württembergische Verordnung in der derzeit geltenden Fassung in § 23 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Juristen in der aktuellen Fassung vom 05.02.1999 vor, daß in „besonders schweren Fällen auch der endgültige Ausschluß ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen „werden“ kann.

Da es während des Studiums üblich ist, die Gesetzestexte mit Anmerkungen und Hinweisen, insbesondere Querverweisen zu anderen Paragraphen zu versehen und seit einigen Jahren der Prüfling sein eigenes Exemplar von „Schönfelder“, „Sartorius“ und den jeweiligen Landesgesetzen mitzubringen hat, empfiehlt es sich grundsätzlich, sich für die Prüfung einen neuen, „unkommentierten“ Schönfelder (und entsprechend die anderen Texte) anzuschaffen um jegliches Risiko auszuschalten.

Dieses Risiko, dass eine Prüfungsarbeit mit 0 Punkten bewertet wird oder gar die Prüfung für insgesamt nicht bestanden erklärt wird, wird noch einmal deutlich durch zwei uns vorliegenden Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Berlin vom 14.08.1995 (VG 12 424.95) und vom 19.03.2001 (VG 12 A 34.01).

In dem älteren Fall wurde bei der Überprüfung des „Schönfelder“ bei 25 Artikeln im Grundgesetz, bei 75 Paragraphen im BGB, bei 18 Paragraphen im StGB, bei § 9 AGBG-Gesetz, auf S. 1 der StPO und bei §§ 151, 152 StPO handschriftliche Anmerkungen gefunden, im zweiten Fall wurden Querverweise bei bestimmten Vorschriften (z.B. § 286 BGB, § 367 StPO) oder Unterstreichungen (z.B. bei § 390 BGB u.a.) festgestellt.

Das Gericht hat in beiden Fällen übereinstimmend festgestellt, daß die Prüflinge ordnungswidrig gehandelt haben, indem sie eine mit Randbemerkungen versehene Gesetzessammlung mit sich geführt haben. Der „kommentierte“ Schönfelder ist ein unzulässiges Hilfsmittel, da es zwar zugelassen, jedoch durch Zusätze methodischen oder juristischen Inhalts, insbesondere durch Randbemerkungen und Verweisungen verändert ist. Dass die Anmerkungen für die Lösung der konkreten Klausur möglicherweise nicht relevant sind oder für Unbeteiligte nicht lesbar sind, ist hierbei unbeachtlich. Es reicht aus, dass der Prüfling zahlreiche Anmerkungen im Gesetzestext angebracht und damit das Hilfsmittel verändert hat.

Für die Feststellung des Ordnungsverstoßes ist auch nicht notwendig, dass der Prüfling das unzulässige Hilfsmittel „benutzt“ hat; ein „Mitführen“ reicht grundsätzlich aus, da unter Mitführen unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Ordnungsvorschrift jedes Beisichführen zu verstehen ist. Das „Mitführen“ setzt dabei nicht erst mit der Ausgabe des Aufgabentextes, d.h. mit der Bearbeitungszeit im engeren Sinne, ein. Vielmehr beginnt das Mitführen von (unzulässigen) Hilfsmitteln spätestens in dem Moment, in dem der Prüfling seine Arbeitsmaterialien und Hilfsmittel auf seinen Arbeitsplatz legt und damit zum Ausdruck bringt, dass er mit den ausgebreiteten Ma-

terialien seine Prüfung bestreiten möchte.

Wird die Hilfsmittelkontrolle somit nach Beginn der Bearbeitungszeit durchgeführt, so handelt es sich um ein „Mitführen“ im Sinne des JAG bzw. der JAO.

In beiden Fällen hat das VG Berlin auch bestätigt, dass der Prüfling die Mitführung des unzulässigen Hilfsmittels „zu vertreten“ habe. Es ist Aufgabe des Prüflings, beim Einpacken der Gesetzessammlung zu kontrollieren, ob er ein ohne Randbemerkungen versehenes Exemplar einer Gesetzessammlung mit sich führt. Wenn er dies nicht – oder unzureichend tut, erwächst ihm dies zum Nachteil. Verfügt der Prüfling über zwei Gesetzessammlungen, über eine „kommentierte“ und eine Neue, die er möglicherweise gerade zum Zwecke der Prüfung angeschafft hat, so muss er auch überprüfen, dass er die „unkommentierte“ Fassung mit sich führt.

Danach hat im neuen Fall das VG Berlin den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit dem der Prüfling die – vorläufige – Teilnahme an der mündlichen Prüfung erstrebte, abgewiesen, weil das Prüfungsamt angesichts der Tatsache, dass es nicht festzustellen vermochte, dass der Prüfling auch bei den anderen Klausuren ein unzulässiges Hilfsmittel mit sich geführt hat, nur die konkrete Prüfungsarbeit mit „0“ Punkten bewertet hat und unter Berücksichtigung dieser Bewertung die Punktzahl für die Zulassung zur mündlichen Prüfung nicht ausreichte.

Im älteren Fall allerdings hatte das JPA die Erste Juristische Staatsprüfung insgesamt nicht für bestanden erklärt, da der Prüfling einen Täuschungsversuch „in einem schweren Fall“ begangen habe. Bei der Regelung, wonach in schweren Fällen, insbesondere beim Benutzen nicht zugelassener Hilfsmittel die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden kann, handelt es sich um Koppelungsnorm, die eine Ermessensausübung des JPA an das Vorliegen eines – gerichtlich voll überprüfbar – unbestimmten Rechtsbegriffes knüpft. Nach dem Grad der Verletzung der „Spielregeln des Wettbewerbs“ und dem Maß der Beeinträchtigung der Chancengleichheit ist bei der Auslegung des Begriffes des schweren Falles zu berücksichtigen, dass die Täuschungshandlung dem beispielhaft aufgeführten Benutzen eines unzulässigen Hilfsmittels vergleichbar sein muss.

Ist das unzulässige Hilfsmittel zwar mitgeführt, jedoch nicht benutzt worden, so ist es beim Täuschungsversuch geblieben, der in der Regel „nur“ zur ungenügenden Bewertung der betreffenden Prüfungsleistung führt. Zwar kann auch ein Täuschungsversuch, also eine Täuschungshandlung, die infolge vorheriger Entdeckung nicht mehr zur Ausführung gelangt ist, als schwerer Fall angesehen und zum Anlass genommen werden, die Prüfung insgesamt für nicht bestanden zu erklären.

Hierbei kommt es jedoch bei der Einschätzung dessen, was ein schwerer Fall ist, auf den Umfang und Gewicht der durch den Täuschungsversuch herbeigeführten Beeinträchtigung der Chancengleichheit an. Daher kommt bei einem „nur“ fahrlässig begangenen Täuschungsversuch dem Gesichtspunkt der Verletzung der Chancengleichheit nicht dasselbe Gewicht bei wie einem Benutzen nicht zugelassener Hilfsmittel, denn der Fahrlässigkeitsvorwurf wiegt erheblich weniger schwer als ein – mit Täuschungsabsicht – vollzogenes Benutzen unerlaubter Hilfsmittel. Daher war der Ausschluss von der Prüfung unverhältnismäßig und der Prüfling hatte – da er in den übrigen Klausuren unter Berücksichtigung der mit „0“ bewerteten Klausuren den notwendigen Durchschnitt und die notwendige Zahl von bestandenen Klausuren erreich-

te, einen Anspruch auf Fortsetzung des Prüfungsverfahrens durch Teilnahme an der mündlichen Prüfung. Diese hat ihm das JPA auf Anordnung des Gerichts denn auch gewährt. Das OVG Berlin (Beschluss vom 08.09.1995 – OVG 7 S 130.95) hat die genannte Entscheidung bestätigt.